



S A T Z U N G

Fußball-Club Preußen Espelkamp 1957 e.V.

Fassung vom 14.12.2020

Inhalt

Vorbemerkung.....	- 1 -
A. Allgemeines.....	- 1 -
§ 1 Name, Sitz, Eintragung	- 1 -
§ 2 Geschäftsjahr, Vereinsfarben	- 1 -
§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgabe des Vereins	- 1 -
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	- 2 -
§ 5 Verbandszugehörigkeit.....	- 2 -
B. Vereinsmitgliedschaft.....	- 3 -
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	- 4 -
§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	- 4 -
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 5 -
§ 11 Mitgliedsbeiträge.....	- 6 -
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins.....	- 7 -
§ 13 Rechtsgrundlagen, Ordnungen	- 8 -
C. Die Organe des Vereins.....	- 8 -
§ 14 Die Vereinsorgane	- 8 -
D. Mitgliederversammlung	- 9 -
§ 15 Die Mitgliederversammlung	- 9 -
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	- 10 -
§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung	- 11 -
E. Vereinsführung	- 12 -
§ 18 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB	- 12 -
§ 19 Der Gesamtvorstand	- 12 -
§ 20 Abteilungen	- 13 -
F. Vereinsjugend.....	- 13 -
§ 21 Vereinsjugend.....	- 13 -
G. Sonstige Bestimmungen	- 14 -
§ 22 Vergütungen der Vereinsämter, Aufwendungsersatz, bezahlte	- 14 -
Mitarbeit	- 14 -
§ 23 Kassenprüfer.....	- 14 -
§ 24 Haftung	- 15 -
§ 25 Datenschutz im Verein	- 15 -
§ 26 Auflösung des Vereins	- 16 -
H. Schlussbestimmungen	- 16 -
§ 27 Salvatorische Klausel	- 16 -
§ 28 Inkrafttreten, Gültigkeit.....	- 17 -

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der am 04. Januar 1957 in Espelkamp gegründete Verein trägt den Namen „Fußball-Club Preußen Espelkamp 1957“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Espelkamp.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 50118 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Spieljahr und geht vom 01. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (2) Die Vereinsfarben sind weiß – schwarz – rot.
- (3) Der Verein führt als Wappenzeichen mit einem schwarzen Adler auf weißem Grund.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung (und Pflege) des Sports,
 2. die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung, sowie Leistungen der Vereinsmitglieder und die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 2. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungs- und Kursbetriebes, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 3. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 4. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen;
 5. die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 6. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;

7. die Pflege von Ehrenamt, Sportgemeinschaft und Geselligkeit;
 8. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 9. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit;
 10. die Pflege der Vereinstradition;
 11. Die Jugendhilfe verfolgt das Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen und gestärkt werden.
- (4) Der Verein kann außer für den Fußballsport auch in anderen Sportarten Abteilungen unterhalten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Soweit es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können an Vorstandsmitglieder und andere ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern Vergütungen auf Basis eines Dienstvertrages oder sonstige angemessen Entgelte für ihre Tätigkeiten, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
- (5) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - Kreissportbund Minden-Lübbecke;
 - Deutschen Fußball-Bund;
 - Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband;
 - Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1 in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1.
- (4) Der Austritt aus den Verbänden, sowie die Begründung weiterer Verbandszugehörigkeiten, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages unter Beifügung eines Lastschriftmandats für den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr in der Geschäftsstelle des Vereins erworben.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle des Vereins und der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr vorläufig wirksam.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beschluss wird die Mitgliedschaft endgültig. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Ist über den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand entschieden worden, so gilt er als angenommen und die Mitgliedschaft wird endgültig.
- (8) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Ein neues Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Ordentliche (aktive) Mitglieder;
 2. fördernde (passive) Mitglieder;
 3. außerordentliche Mitglieder;
 4. jugendliche Mitglieder;
 5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Ordentliche (aktive) Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein aktiv ausüben oder ausgeübt haben, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können; sowie Übungsleiter, die finanzielle Zuwendungen erhalten.
- (3) Fördernde (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 2. Ausschluss aus dem Verein;
 3. Tod;
 4. Auflösung des Vereins;
 5. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist, in Schriftform oder per E-Mail, mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung ist an die offizielle Vereinsadresse zu richten und wird mit ihrem Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Eine elektronische Übermittlung (E-Mail) der Austrittserklärung ist aus Beweisgründen auszudrucken und zu archivieren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein zustehenden Gegenstände (sportliches Equipment), Urkunden oder Schriftstücke sofort unaufgefordert herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.
- (5) Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Forderungen des Vereins, soweit sie vor dem Ende der Mitgliedschaft entstanden sind.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins und auf die Rückzahlung der im Voraus gezahlten Mitgliedsbeiträge. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
- (8) Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen:
 1. bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Vereinssatzung und Ordnungen;
 2. bei vereinsschädigendem oder grob unsportlichem Verhalten;
 3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 4. bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes;
 5. wenn sich ein Mitglied den Anordnungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
 6. im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung;
 7. wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung, nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Absendung der Mahnung in voller Höhe zahlt.

- (3) Der Antrag des Vorstandes auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.
- (4) Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Mitgliedsrechte des Betroffenen.
- (5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu dem Antrag des Vorstandes auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme in Schriftform des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung und mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (8) Das betroffene Mitglied kann gegen den Bescheid des Vorstandes Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides über den Ausschluss erheben. Die Berufung muss schriftlich innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein und ist zu begründen.
- (9) Die Berufung an den Ehrenrat hat aufschiebende Wirkung.
- (10) Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn das betroffene Mitglied dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls das betroffene Mitglied auf eine mündliche Verhandlung verzichtet oder an der Verhandlung nicht teilnimmt.
- (11) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar. Sie ist dem betroffenen Mitglied und dem Gesamtvorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (12) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Vereinsordnungen und der Organisationsregeln teil.
- (2) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. die Satzung, die Vereinsordnungen und die Organisationsregeln einzuhalten;
 2. die Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates zu befolgen;
 3. den Verein mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern;
 4. das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren;
 5. das Vereinseigentum zu schonen;
 6. ihre finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen;
 7. jede Veränderung der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der für den Verein wichtigen Personaldaten (Heirat) unverzüglich mitzuteilen;
 8. bei Beendigung der Mitgliedschaft, alle in ihrer Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände (sportlichen Equipment) und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
- (4) Nach Entrichtung des jeweiligen fälligen Mitgliedsbeitrages hat jedes Vereinsmitglied das Recht:
 1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

2. die Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte des Vereins nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen.
- (5) Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können eigene Anträge und Wahlvorschläge nach den Regelungen dieser Satzung abgeben.
- (6) Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Alle weiteren Mitgliedsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (7) Minderjährige Mitglieder zwischen dem siebenten und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (8) Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (9) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (10) Für eine fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, sowie aktive Schiedsrichter sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und ihre Fälligkeit, eventuelle Sonderumlagen, sowie Aufnahmegebühren, werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beitragsberechnung beginnt ab dem Eintrittsdatum und gilt für ein Jahr, wobei für die Beitragszahlung das Geschäftsjahr gilt. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- (9) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, befinden sich ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.
- (10) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein gerichtlich und außergerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (11) Das Nähere regelt die Finanz-/Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen, die Organisationsregeln oder gegen Anordnungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes verstoßen, sowie gegen Mitglieder, die die Vereinsdisziplin verletzen, können auf Antrag des Vorstandes, vom Gesamtvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Verwarnung;
 2. der Verweis;
 3. die Geldbuße;
 4. die Enthebung aus den Vereinsämtern;
 5. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern auf Zeit;
 6. das zeitlich begrenzte Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
 7. das zeitlich begrenzte Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- (4) Der Antrag/Bescheid des Vorstandes auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Schriftform zuzuleiten.
- (5) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu dem Antrag des Vorstandes auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.
- (6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme in Schriftform des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (7) Verwarnung und Verweis können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch vom jeweilig zuständigen Ressortleiter im Bereich ihrer Abteilung ausgesprochen werden. Vorstand und Gesamtvorstand sind hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf Verlangen des Gesamtvorstandes sofort außer Kraft zu setzen.
- (8) Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unberührt.
- (9) Der Betroffene kann gegen den Bescheid des Vorstandes bzw. des Ressortleiters über die Ordnungsmaßnahme Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides einlegen. Die Berufung muss schriftlich innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein und ist zu begründen.
- (10) Die Berufung an den Ehrenrat hat aufschiebende Wirkung.
- (11) Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn das betroffene Mitglied dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls das betroffene Mitglied auf eine mündliche Verhandlung verzichtet oder an der Verhandlung nicht teilnimmt.
- (12) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar. Sie ist dem betroffenen Mitglied und dem Gesamtvorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Rechtsgrundlagen, Ordnungen

- (1) Der FC Preußen Espelkamp regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Vereinsordnungen und Entscheidungen seiner Ressorts. Er erlässt zu diesem Zweck
 1. die Geschäftsordnung;
 2. die Finanz- und Beitragsordnung;
 3. die Ehrenordnung;
 4. die Jugendordnung;
 5. die Benutzungs- /Hallenordnung;
 6. die Versammlungsordnung.
- (2) Die Bestimmungen der Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ergänzende Regelungen unterhalb der Vereinsordnungen, sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung und zu den Vereinsordnungen zu erlassen.
- (4) Der Vorstand und der Gesamtvorstand, sowie die Ausschüsse und Kommissionen, letztere nur mit Zustimmung des Vorstandes, können die Geschäftsstelle des Vereins bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.
- (5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

C. Die Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB;
 3. der Gesamtvorstand;
 4. der Ehrenrat;
 5. die Kassenprüfer;
- (2) In die in Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 genannten Organe des Vereins können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig, sofern diese Satzung nichts Anderes vorschreibt.
- (3) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch Tod, durch Abberufung, durch Rücktritt oder durch die Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer betragen zwei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der zwei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl.

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt, nur über eine, nicht übertragbare Stimme, auch wenn es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.
- (6) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Angabe von Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beratung, sowie Wiedergabe des wesentlichen Beratungsablaufs und der gefassten Beschlüsse im Wortlaut in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Alle Protokolle sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend zuzuleiten, zu speichern und nach den ges. Fristen aufzubewahren.
- (7) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe unter Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar.
- (8) Die Tagungen und Versammlungen sollen von sportlicher Gesinnung und vom ernstem Willen aller Teilnehmer, den Zwecken und Zielen des Vereins zu dienen, getragen sein.
- (9) Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden.
- (10) Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen. Sie sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

D. Mitgliederversammlung

§ 15 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Gesamtvorstand einen Online-/Video-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten-/Möglichkeiten zukommen lassen (per E-Mail oder Brief). Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Stimmberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die aus der Mitgliederliste ersichtlich wären, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens drei Monate dem Verein angehören. Die Vertreter von Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereinen haben sich in geeigneter Weise zu legitimieren.
- (5) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines jeden Mitgliedes kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB) der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten (abgegebenen Stimmen) Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung wird nur durch eine Eintragung der Änderung ins Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB). Bei Änderung des Vereinszwecks (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB) wird Einstimmigkeit benötigt, d. h. zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet an einem vom Gesamtvorstand zu bestimmendem Ort und Tag mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).
- (9) Sie wird durch den 1. Vorsitzenden vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (10) Der Gesamtvorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint.
- (11) Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 60 Tagen mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, wenn der Ehrenrat oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangt.
- (12) Kommt der 1. Vorsitzende seiner Verpflichtung zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nach, so veranlasst der Vorsitzende des Ehrenrates die Einberufung.
- (13) Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (14) Zu einer Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen Beschlüssen einspruchslos unterworfen.
- (15) Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen ist.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und die Verwaltung des Vereins. Ihrer alleinigen Beschlussfassung unterliegen:
 1. die Erteilung richtunggebender Weisungen an den geschäftsführenden Vorstand und an den Gesamtvorstand;
 2. die Neufassung und die Änderung der Satzung und der Vereinsordnungen;
 3. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen/Ressortleiter;
 4. die Entgegennahme des Finanzberichtes;
 5. die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;
 6. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 7. die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 8. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenrates;
 9. die Wahl der Kassenprüfer;
 10. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 11. die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der jeweiligen Jahresmitgliedsbeiträge;
 12. die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit von Sonderumlagen und Aufnahmegebühren;
 13. die Bildung und die Auflösung von Abteilungen;
 14. die Auflösung des Vereins.
- (2) Mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Fälle kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den geschäftsführenden Vorstand oder auf den Gesamtvorstand übertragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann in einer Ausnahmesituation (wie z.B. der Rücktritt des kompletten Vorstandes) das neu vorgeschlagene Gremium in Form einer Listenwahl wählen.
- (4) Es können nur Kandidatenlisten berücksichtigt werden, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingereicht und auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Auf der Liste müssen die Kandidaten den Vorstandsämtern eindeutig zugeordnet sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sie nur für die Kandidatenliste insgesamt abgeben.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Mitgliederversammlung als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht die Mitgliederversammlung sich oder dem Gesamtvorstand für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Berücksichtigung von Wahlperioden folgende Punkte enthalten:
 1. Eröffnung und Begrüßung;
 2. Bestellung eines Protokollführers;
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 4. Gedenken der Verstorbenen;
 5. Grußworte;
 6. Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungen/Ressortleiter;
 7. Bericht der Kassenprüfer;
 8. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 9. Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 10. Wahl des Ehrenrates;
 11. Wahl der Kassenprüfer;
 12. Ehrungen;
 13. Satzungsänderungsanträge;
 14. Sonstige Anträge;
 15. Verschiedenes.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten (Kandidatenwahl) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf mögliche Fristen hinzuweisen.
- (4) Es liegt eine ausführliche Geschäftsordnung vor, die vom Gesamtvorstand erarbeitet und beschlossen, sowie der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wird.

E. Vereinsführung

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Geschäftsführer;
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers erfolgt zu geraden Jahreszahlen, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters zu ungeraden Jahreszahlen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, sowie die Finanz-/Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - dem Ressortleiter Sport;
 - dem Ressortleiter Sportpark;
 - dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit/Marketing;
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 1. Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes
 2. Förderung der Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder im Sinne des Vereins
 3. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 4. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- (3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
- (4) Die Neuwahl des Ressortleiters Sport und des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit/Marketing erfolgt zu geraden Jahreszahlen, die Wahl des Ressortleiters Sportpark zu ungeraden Jahreszahlen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, bilden die übrigen Mitglieder weiterhin den Vorstand, sofern noch mindestens drei Mitglieder verbleiben.
- (6) Verbleiben weniger als 3 Mitglieder im Gesamtvorstand, so hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 60 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Gesamtvorstandes einzuberufen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, sowie die Finanz-/Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (5) Abteilungsleiter sind nicht vertretungsbefugt. Sie können vom geschäftsführenden Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.

F. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Es ist auch eine andere Altersangabe möglich. Die Altersgrenze kann auch bis zum 27. Lebensjahr reichen (§§ 74, 75 SGB VIII).
- (2) Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung, der Vereinsordnungen und der Organisationsregeln selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Der Ressortleiter Sport ist der Vorsitzende der Jugendabteilung. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist verantwortlich für alle organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten der Jugendabteilung.
- (4) Der Ressortleiter Sport ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Ressortleiter Sport und der Jugendvorstand werden auf Vorschlag der Jugendversammlung durch die Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes bedürfen ihrer Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung und dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vergütungen der Vereinsämter, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, Vergütungen auf Basis eines Dienstvertrages oder sonstige angemessene Entgelte für ihre Tätigkeiten, gem. § 3 Nr. 26a EStG, ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern. Ihre direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Vereinskonto, der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit, der Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Inventars.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand und dem Ehrenrat angehören und müssen mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Das Nähere regelt die Finanz- / Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Aus Entscheidungen der Vereinsorgane, sowie der Ausschüsse und Kommissionen können keine Ersatzansprüche gegen den Verein hergeleitet werden.
- (3) Der Gesamtvorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
- (4) Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 25 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Der Verein achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

- (6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand und der Ehrenrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Einberufung beschlossen haben oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragen.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten (abgegebenen Stimmen) Teilnehmer der Mitgliederversammlung. (§ 41 Satz 2 BGB) Es wird namentlich abgestimmt.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die *Stadt Espelkamp*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt. Die Auflösung des Vereins ist dem Registergericht anzuzeigen.

H. Schlussbestimmungen

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

§ 28 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.12.2020 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Sollten im Nachgang textliche Anpassungen durch das Vereinsregistergericht angeordnet werden, so können diese ohne die Einbrufung einer Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.
- (4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Espelkamp, den 07.11.2023

Dietrich Wiedmer
1. Vorsitzender